

Abmahnung – was nun?

Tipps für den Umgang mit wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen

Wettbewerbsverstöße sind keine Seltenheit. Viele Unternehmer werden schon einmal mit einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung zu tun gehabt haben.

Eine typische Abmahnung hatte bisher üblicherweise folgenden Inhalt:

- kurze Beschreibung des zugrundeliegenden Sachverhalts,
- rechtliche Begründung des angeblichen Wettbewerbsverstößes,
- Androhung gerichtlicher Schritte, falls die Unterlassungserklärung nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist unterzeichnet wird,
- Aufforderung, das Verhalten künftig zu unterlassen.

Durch das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs, das am 2. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber jedoch in § 13 Abs. 1 UWG zwingende inhaltliche Anforderungen an Abmahnungen bestimmt. Diese Anforderungen gelten für alle Abmahnungen mit Zugang bei den Abgemahnten ab dem 2. Dezember 2020.

Demnach muss in einer Abmahnung klar und verständlich angegeben werden:

1. Name oder Firma des Abmahnenden, im Fall einer Vertretung zusätzlich Name oder Firma des Vertreters,
2. die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung des Abmahnenden, die sich nach § 8 Abs. 3 UWG richtet,
3. ob und in welcher Höhe ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird und wie sich dieser berechnet,
4. die Rechtsverletzung unter Angabe der tatsächlichen Umstände,
5. dass der Anspruch auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen ist, in Fällen, in welchen
 - der Abmahnende ein Mitbewerber ist,
 - der Abgemahnte weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt,
 - die Abmahnung nur aufgrund eines Verstoßes gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien oder wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO (fehlerhafte Datenschutzerklärung) erfolgt.

Eine Abmahnung, die diesen inhaltlichen Anforderungen nicht entspricht, ist unwirksam.

Mit der Abmahnung wird der Adressat in der Regel aufgefordert, innerhalb weniger Tage eine Unterlassungserklärung abzugeben. Damit kann der Abgemahnte vermeiden, dass der Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Eine Unterlassungserklärung wird aber nur dann anerkannt, wenn sich der Abgemahnte verpflichtet, den Wettbewerbsverstoß künftig nicht mehr zu begehen und im Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die jedoch nicht zwingend konkret beziffert sein muss, zu zahlen. Außer in den vorstehend genannten Fällen haben Sie auch die Kosten zu übernehmen, die dem Abmahnenden durch die Abmahnung entstanden sind.

Bei vielen abgemahnten Unternehmern herrscht häufig der Glaube vor, dass es sich bei der Abmahnung um eine Form modernen Raubrittertums handelt. Diese Auffassung ist nicht richtig. Mit der Möglichkeit der Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Verstöße auf zivilrechtlichem Wege durch einen gesetzlich bestimmten, eingeschränkt abmahnberechtigten Personenkreis hat der Gesetzgeber in mehreren Gesetzen ein Instrumentarium zur Selbstregulierung des Wettbewerbs und zur Beseitigung wettbewerbswidrigen Verhaltens einzelner Marktteilnehmer, das den Wettbewerb verzerren kann, geschaffen. Bedauerlicherweise kommt es wiederholt zu missbräuchlichen Abmahnungen, z. B. in Gestalt von sogenannten Massenabmahnungen. Massenabmahnungen sind Abmahnungen, die von einem bestimmten und identischen Absender in großer Zahl versandt werden und einen standardmäßigen Inhalt aufweisen. Diese Abmahnungen zielen nicht auf die Beseitigung wettbewerbswidriger Verhältnisse ab. Vielmehr beabsichtigt der Absender, mit der Geltendmachung von Abmahnkosten eigene finanzielle Vorteile von erheblichen Ausmaß zu erzielen.

Da missbräuchliche Abmahnungen dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung zum Schutz eines funktionsfähigen fairen Wettbewerbs nicht entsprechen, hat der Gesetzgeber mit dem „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ Regeln zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs geschaffen.

■ Was ist zu tun, wenn man eine Abmahnung erhalten hat?

Die Nichtbeachtung der Abmahnung ist ebensowenig zu empfehlen wie eine übereilte und ungeprüfte Abgabe der begehrten Unterlassungserklärung.

In jedem Fall sollte die Abmahnung ernst genommen werden und eine schnelle Reaktion erfolgen. Die Frist, innerhalb derer die Erklärung abgegeben werden soll, beträgt zumeist nur wenige Tage (i. d. R. 5 – 14 Tage) – nicht viel Zeit, um die Abmahnung in aller Ruhe auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Reagieren Sie innerhalb der gesetzten Frist, um den Erlass einstweiliger Verfügungen mit hohen Streitwerten – 50.000 EUR bis 100.000 EUR sind keine Seltenheit – zu vermeiden. Mit dem einstweiligen Verfügungsverfahren könnte das Gericht ohne mündliche Verhandlung innerhalb weniger Tage entscheiden und den Verantwortlichen zur Unterlassung verurteilen. Wenn Sie für die Prüfung mehr als die durch Fristsetzung gewährte Zeit benötigen, können Sie beim Abmahnenden schriftlich eine Fristverlängerung beantragen. Auf nur mündlich erteilte Fristverlängerungen sollten Sie sich jedoch wegen der schwierigen Beweisbarkeit nicht verlassen.

Nach Zugang einer Abmahnung sollten Sie unverzüglich Rechtsrat einholen und gegebenenfalls Rechtsbeistand in Anspruch nehmen, um auf eine Abmahnung optimal reagieren zu können. Für eine Erstberatung steht Ihnen auch Ihre IHK zur Verfügung. Sie können sich auch bei einem Berufsverband oder einem Rechtsanwalt, im Idealfall mit dem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, beraten lassen.

■ Was sollte geprüft werden?

Nach Erhalt der Abmahnung sollten insbesondere folgende Punkte geprüft werden:

- Ist der vom Abmahnenden dargestellte Sachverhalt tatsächlich korrekt?
- Führt der dargestellte Sachverhalt tatsächlich zu einem Wettbewerbsverstoß?
- Ist der Abmahnende berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen?
- Ist die Unterlassungserklärung hinsichtlich des Unterlassungsversprechens und der Vertragsstrafe richtig formuliert?
- Ist die Höhe der Vertragsstrafe angemessen?
- Ergeben sich aus der Abmahnung und den Umständen Indizien für eine missbräuchliche Abmahnung?

Empfänger einer Abmahnung mit Zugang ab dem 2. Dezember 2020 sollten eingehend prüfen, ob die Abmahnung den bereits dargestellten notwendigen Inhalt hat.

■ Wer ist zur Abmahnung berechtigt?

Zur Abmahnung berechtigt sind:

1. Mitbewerber (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG),
2. rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen,
3. eingetragene qualifizierte Einrichtungen,
4. Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern.

Einen wettbewerbsrechtlichen Anspruch können unter bestimmten Voraussetzungen Mitbewerber, Wettbewerbs- und Verbraucherschutzverbände sowie Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern geltend machen. Informationen zu bekannten unseriösen Abmahnvereinen können bei der IHK erfragt werden.

■ Wie ist eine missbräuchliche Abmahnung zu erkennen?

Ob eine Abmahnung missbräuchlich ist, ist unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des konkreten Einzelfalls zu beurteilen. Indizien für eine missbräuchliche Abmahnung können gem. § 8c Abs. 2 UWG n. F. sein:

1. die Abmahnung dient vorwiegend dazu, gegen Sie einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen,
2. ein Mitbewerber versendet eine erhebliche Anzahl an Abmahnungen, die außer Verhältnis zum Umfang seiner eigenen Geschäftstätigkeit stehen oder es ist anzunehmen, dass der Mitbewerber sein Verfahrens- und Prozessrisiko, das mit den Abmahnungen verbunden ist, nicht selbst trägt,
3. ein Mitbewerber setzt den Gegenstandswert für eine Abmahnung unangemessen hoch an,
4. der Abmahnende vereinbart oder fordert eine offensichtlich überhöhte Vertragsstrafe vereinbart oder gefordert,
5. eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung geht offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus,
6. der Abmahnende mahnt mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln ab oder
7. eine Abmahnung gegen mehrere verantwortliche Zuwiderhandelnde erfolgt ohne sachlichen Grund nicht zusammen.

Eine missbräuchliche Abmahnung ist unzulässig (§ 8c Abs. 1 UWG n. F.).

■ Was ist eine angemessene Vertragsstrafe?

Bei der Festlegung einer angemessenen Vertragsstrafe muss der Abmahnende nach § 13 Abs. 1 UWG folgende Umstände berücksichtigen:

1. Art, Ausmaß und Folgen der Zuwiderhandlung,
2. Schuldhaftigkeit der Zuwiderhandlung und bei schuldhafter Zuwiderhandlung die Schwere des Verschuldens,
3. Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit des Abgemahnten sowie
4. wirtschaftliches Interesse des Abgemahnten an Erfolgen und zukünftigen Verstößen.

Wenn Sie dem Abmahnenden eine unangemessen hohe Vertragsstrafe versprechen, schulden Sie ihm lediglich eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe (§ 13 Abs. 4 UWG).

Hinweis: Wenn Sie die Abmahnung nicht vor dem 2. Dezember 2020 erhalten haben und Ihr Unternehmen weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt, gilt zusätzlich folgendes:

Bei einer erstmaligen Abmahnung durch einen Mitbewerber ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe ausgeschlossen, wenn die Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien oder wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO (fehlerhafte Datenschutzerklärung) erfolgt ist (§ 13a Abs. 2 UWG).

Vertragsstrafen dürfen eine Höhe von 1.000 Euro nicht überschreiten, wenn der Rechtsverstoß angesichts seiner Art, seines Ausmaßes und seiner Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt (§ 13a Abs. 3 UWG).

■ Wie kann auf eine Abmahnung reagiert werden?

Die Reaktion auf eine Abmahnung richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfalls.

Soweit der **wettbewerbsrechtliche Verstoß offensichtlich** ist, sollte die Unterlassungserklärung abgegeben werden. Der Wettbewerbsverletzer ist bei einer berechtigten Abmahnung auch verpflichtet, die zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu zahlen (z. B. Anwaltskosten). Wettbewerbsvereine können einen Aufwendungsersatzanspruch geltend machen, der ca. 150 EUR bis 250 EUR betragen kann. Für Abmahnungen durch Rechtsanwälte können unter Umständen höhere Kosten entstehen, da Rechtsanwälte Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnen dürfen.

Wenn der Abmahnende nicht zur Abmahnung berechtigt ist, Ihrerseits kein wettbewerbswidriges Verhalten vorliegt

oder die Abmahnung sogar missbräuchlich ist, ist die Abmahnung unzulässig und unwirksam. Dennoch sollten Sie eine unwirksame Abmahnung keinesfalls einfach ignorieren.

Vielmehr empfiehlt es sich, eine unwirksame Abmahnung unter Angabe der Unwirksamkeitsgründe schriftlich zurückzuweisen und das Schreiben aufzubewahren.

Im Fall einer missbräuchlichen Abmahnung haben Sie zudem die Möglichkeit, von dem Abmahnenden Ersatz der für Ihre Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen und Schadenersatz zu fordern, soweit Ihnen durch die missbräuchliche Abmahnung ein Schaden entstanden ist.

Wenn eine Abmahnung auf eine – durch einen Druckfehler entstandene – **wettbewerbswidrige Anzeige** erfolgt, empfiehlt es sich, sofort den Abmahnenden anzuschreiben und eine Kopie des Anzeigenmanuskripts, die Reklamation bei der Zeitung und – soweit vorhanden – eine entsprechende Bestätigung der Zeitung beizufügen.

Ferner sollte vor Abgabe einer Unterlassungserklärung in die Überlegungen einbezogen werden, inwieweit das Unterlassungsverlangen eine ernste Bedrohung für Ihr Unternehmen darstellen kann. Dies könnte der Fall sein bei einer Abmahnung wegen unbefugter Verwendung eines markenrechtlich geschützten Namens.

Auch als Adressat einer Abmahnung haben Sie die Möglichkeit, die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der IHK zu Leipzig anzurufen. Das Einigungsstellenverfahren bietet Ihnen die Möglichkeit der gütlichen Streitbeilegung durch Erzielung einer Einigung, wenn der Abmahnende an dem Einigungsstellenverfahren teilnimmt. Damit können Wettbewerbsstreitigkeiten kostengünstig beigelegt werden. Damit ist allerdings die Gefahr einer einstweiligen Verfügung nicht ausgeräumt. Deshalb kann es im Einzelfall sinnvoller sein, zumindest eine vorläufige Unterlassungserklärung abzugeben, die bis zum Abschluss des Einigungsstellenverfahrens befristet ist.

Weitere Informationen zum Einigungsstellenverfahren können Sie unserem Merkblatt „Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten“ entnehmen.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig
Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig
Geschäftsbereich Grundsatzfragen
Abteilung Wirtschafts- und Bildungspolitik

Annerose Dathe

Telefon 0341 1267-1332
Telefax 0341 1267-1422
E-Mail dathe@leipzig.ihk.de